

IFG MV	GE TransIFG Berlin	GE Transparenzgesetz HH
<p>§ 1 Grundsätze der Informationszugangsfreiheit</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu in den Behörden vorhandenen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.</p> <p>(2) Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts hat Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Dies gilt für Personenvereinigungen entsprechend.</p>	<p>§ 1 Gesetzeszweck</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in § 4 genannten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.</p> <p>§ 2 Informationsanspruch</p> <p>(1) Jeder Mensch hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der in § 4 genannten Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 5 genannten Informationen. Die Rechte nach Satz 1 können auch von juristischen Personen sowie von Bürgerinitiativen und anderen nicht rechtsfähigen Vereinigungen geltend gemacht werden. Soweit und solange Teile einer Information aufgrund der §§ 7 bis 10 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, besteht ein Informationsanspruch hinsichtlich der</p>	<p>§1 Gesetzeszweck</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht die bei den in § 2 Absatz 3 bezeichneten Stellen vorhandenen Informationen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu verbreiten, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.</p> <p>(2) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 3 Absatz 1 genannten Informationen.</p>

<p>(3) Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bleiben unberührt. Bei zulässigem Informationsantrag gilt das Prinzip der Amtsverschwiegenheit nicht. (4) Der Informationszugang nach diesem Gesetz umfasst nicht das Recht zur Weiterverwendung erhaltener Informationen zu gewerblichen Zwecken.</p>	<p>anderen Teile der Information. Weitergehende Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.</p> <p>s. § 18</p>	<p>s. § 15</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung in Form von Schrift, Bild, Ton oder in sonstigen Daten; 2. Informationsträger: alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder automatisierter oder in sonstiger Form speichern können. Nicht hierunter fallen Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen und die spätestens nach dessen Abschluss vernichtet werden.</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. (2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsportal nach Maßgabe des § 12 bis 14.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Informationen sind alle Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. (2) Veröffentlichungen sind Aufzeichnungen im Informationsregister nach Maßgabe des § 10. (3) Behörden sind alle Stellen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in der jeweils geltenden Fassung; als Behörden gelten auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Daseinsvorsorge, wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle der Freien und Hansestadt Hamburg oder einer unter ihrer Aufsicht stehenden juristischen Person des</p>

öffentlichen Rechts unterliegen.
(4) Kontrolle im Sinne des Absatz 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 3 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder besitzen oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens stellen kann oder können.

(5) Auskunftspflichtige Stellen sind die in Absatz 3 bezeichneten Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaft

	<p>(3) Das Informationsportal ist ein zentral zu führendes allgemein zugängliches Portal, das Verweise auf alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.</p> <p>(4) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, aktiv Informationen in das Informationsportal nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.</p> <p>(5) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.</p> <p>(6) Informationspflicht umfasst die Veröffentlichungs- und die Auskunftspflicht.</p> <p>(7) Ein Vertrag der Grundversorgung im Sinne dieses Gesetzes ist insbesondere ein Vertrag, durch den die in § 4 genannten Stellen</p> <p>1. Beteiligungen an Unternehmen in den Bereichen</p> <p>a) Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, b) Abfallentsorgung, c) Verkehrs- und Beförderungswesen, d) Energieversorgung und Energiewirtschaft, e) Wohnungswirtschaft, f) Bildungs- und Kultureinrichtungen, g) Krankenversorgung und Gesundheitswirtschaft oder</p>	<p>ausführen. Als auskunftspflichtige Stellen gelten unter der Maßgabe des Absatzes 3 zweiter Halbsatz auch natürliche oder juristische Personen des Privatrechts.</p> <p>(6) Informationsregister ist ein zentral zu führendes, elektronisches und allgemein zugängliches Register, das alle nach diesem Gesetz veröffentlichten Informationen enthält.</p> <p>(7) Auskunftspflicht ist die Pflicht, Informationen auf Antrag nach Maßgabe dieses Gesetzes zugänglich zu machen.</p> <p>(8) Veröffentlichungspflicht ist die Pflicht, aktiv Informationen in das Informationsregister nach Maßgabe dieses Gesetzes einzupflegen.</p> <p>(9) Informationspflicht umfasst die Auskunfts- und die Veröffentlichungspflicht.</p> <p>(10) Ein Vertrag der Daseinsvorsorge im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertrag, den eine Behörde abschließt und mit dem die Beteiligung an einem Unternehmen der Daseinsvorsorge übertragen wird, der Leistungen der Daseinsvorsorge zum Gegenstand hat, der die Schaffung oder Bereitstellung von Infrastruktur für Zwecke der Daseinsvorsorge beinhaltet oder mit dem das Recht an einer Sache zur dauerhaften Einbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge übertragen wird. Damit sind Verträge erfasst, soweit sie die Wasserversorgung, die Abwasserentsorgung, die Abfallentsorgung, die Energiever-</p>
--	---	--

	<p>h) Verarbeitung von Daten, die im Zusammenhang mit hoheitlicher Tätigkeit stehen, vollständig oder teilweise, mittelbar oder unmittelbar auf Private übertragen oder von diesen weiterübertragen werden.</p> <p>2. Eigentum, Besitz, ein Erbbaurecht oder eine Dienstbarkeit an einer Sache, die zu einer unter 1. genannten Infrastruktur gehört, übertragen, wenn die Übertragung die dauerhafte Erbringung der Infrastrukturleistung durch den Privaten ermöglichen soll.</p> <p>(8) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen.</p>	<p>sorgung, das Verkehrs- und Beförderungswesen, insbesondere den öffentlichen Personennahverkehr, die Wohnungswirtschaft, die Bildungs- und Kultureinrichtungen, die stationäre Krankenversorgung oder die Datenverarbeitung für hoheitliche Tätigkeiten zum Gegenstand haben.</p>
<p>§ 3 Anwendungsbereich (1) Die Vorschriften über den Zugang zu Informationen gelten für die Behörden des Landes, der Landkreise, der Ämter und Gemeinden, für die sonstigen</p>	<p>§ 4 Anwendungsbereich Dieses Gesetz gilt für Behörden und sonstige öffentliche Stellen, insbesondere nicht rechtsfähige Anstalten, Krankenhausbetriebe, Eigenbetriebe und</p>	<p>s. § 2 Abs. 5</p>

<p>Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für den Landtag, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, auch, wenn diese Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften ausführen. (2) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle nach § 1 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. (3) Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde oder an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit einer Mehrheit der Anteile oder Stimmen beteiligt sind. (4) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind nicht 1. die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden sowie Disziplinarbehörden, 2. der Landesrechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig wird.</p>	<p>Gerichte des Landes Berlin, die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes, sowie juristische Personen des Privatrechts, soweit sie öffentliche Aufgaben, insbesondere solche der Grundversorgung wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und an deren Stammkapital das Land Berlin direkt oder indirekt maßgeblich beteiligt ist, oder denen die öffentliche Hand Darlehen oder Bürgschaften in Höhe von mehr als 25% des Stammkapitals gewährt hat.</p>	
<p>§ 4 Ausgestaltung des Informationszugangsanspruchs (1) Die Behörde hat nach Wahl des</p>	<p>§ 5 Informationspflicht (1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen</p>	<p>§ 3 Anwendungsbereich (1) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen</p>

<p>Antragstellers schriftlich oder mündlich Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten. Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Behörde auf Verlangen des Antragstellers maschinenlesbare Informationsträger einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrucke zur Verfügung.</p> <p>(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationsträger anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Behörde auf diese Tatsache hin und teilt dem Antragsteller die für die Entscheidung über den Informationszugang zuständige Stelle mit.</p> <p>(3) Die Behörde stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Die Behörde stellt dem Antragsteller auf Verlangen Kopien zur Verfügung.</p> <p>(4) Handelt es sich um Informationen, die bereits öffentlich und barrierearm zugänglich sind, ist ein Anspruch ausgeschlossen, sofern die Behörde dem Antragsteller in einer entsprechenden Verweisungsmittelteilung die Fundstelle angibt.</p>	<p>vorbehaltlich der §§ 7 bis 10 die folgenden Informationen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Senatsbeschlüsse und Bezirksamtsbeschlüsse, 2. Mitteilungen des Senats an das Abgeordnetenhaus von Berlin, Stellungnahmen des Rats der Bürgermeister an den Senat und Mitteilungen der Bezirksamter an die Bezirksverordnetenversammlungen, Rundschreiben der Senatsverwaltungen, 3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen, insbesondere des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen, 4. Verträge <ol style="list-style-type: none"> a) der Grundversorgung im Sinne des § 3 Absatz 7, b) an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, 5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungspläne, Telefonlisten, Verzeichnisse, die geeignet sind, die Aktenordnung und den Aktenbestand sowie den Zweck der geführten Akten erkennen zu lassen sowie Register, Aktenpläne, Aktenordnungen, Aktenverzeichnisse und Tagebücher, 6. Richtlinien, Ausführungs- und Verwaltungsvorschriften und allgemeine Dienstanweisungen, 7. Statistiken, Jahres- und 	<p>vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorblatt und Petikum von Senatsbeschlüssen, 2. Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft, 3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen, 4. Verträge der Daseinsvorsorge, 5. Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne, 6. Globalrichtlinien, Fachanweisungen und Verwaltungsvorschriften, 7. amtliche Statistiken und
---	---	--

	<p>Tätigkeitsberichte, 8.Gutachten und Studien, soweit sie in die Entscheidung einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,</p> <p>9. Geodaten, 10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer in § 4 genannten Stelle außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt wird, 11.Erhebungen über Gesundheitseinwirkungen und Gesundheitsgefährdungen sowie Daten des Gesundheitswesens, die in Entscheidungen der in § 4 genannten Stellen einfließen, 12.Verbraucherinformationen gem. § 1 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz, die bei den in § 4 genannten Stellen vorhanden sind, 13.Energieberichte gem. § 16 Berliner Energiespargesetz, 14. Tätigkeitsberichte des Berliner Tierschutzbeauftragten einschließlich Anlagen (insb. Versuchstiermeldung), 15. Vereinbarungen (wie z.B. Rahmenvereinbarungen) und Verträge u.a. über Leistungsangebote, Entgelte oder die Qualitätsentwicklung im Bereich der</p>	<p>Tätigkeitsberichte, 8.Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörde einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen, 9.Geodaten, 10. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden,</p>
--	---	---

	<p>Zuwendungsvergaben, 21. die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes Berlin einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene nach Maßgabe der §§ 65a, 65c, 65d LHO, 22. Entscheidungen der obersten Landesgerichte und des Landesverfassungsgerichts. (2) Darüber hinaus sollen vorbehaltlich der §§ 7 bis 10 alle weiteren, den in Absatz 1 genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse veröffentlicht werden. Das öffentliche Interesse ist anzunehmen, wenn es zu einer Häufung von Anfragen bezüglich einer bestimmten Information kommt.</p> <p>(3) Der Veröffentlichungspflicht unterliegen nur:</p>	<p>Zuwendungsvergaben, 15. die wesentlichen Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene.</p> <p>(2) Die auskunftspflichtigen Stellen sollen vorbehaltlich der §§ 4 bis 7 und 9 darüber hinaus veröffentlichen 1. Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht, soweit dadurch nicht wirtschaftliche Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg erheblich beeinträchtigt werden, 2. Dienstanweisungen, sowie alle weiteren, den in Absatz 1 und diesem Absatz genannten Gegenständen vergleichbaren Informationen von öffentlichem Interesse. (3) Diese und alle anderen Informationen unterliegen der Auskunftspflicht. (4) Die Vorschriften über die Veröffentlichungspflicht gelten für alle Behörden im Sinne von § 2 Absatz 3. Die Vorschriften für die Auskunftspflicht gelten für alle auskunftspflichtigen Stellen im Sinne von § 2 Absatz 5.</p>
--	--	--

	<p>1. Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000,00 Euro; Verträge mit einem geringeren Gegenstandswert unterliegen der Veröffentlichungspflicht nur, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über mehr als insgesamt 25.000,00 Euro abgeschlossen worden sind.</p> <p>2. Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert von über 1.000,00 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an einen Empfänger.</p> <p>3. Baugenehmigungen und Bauvorbescheide an einen Antragsteller und Anzeigen nach § 63 der Bauordnung Berlin, sofern es sich um Wohnbebauung mit mehr als fünf Wohneinheiten oder Bebauung zu gewerblichen Zwecken handelt.</p> <p>(4) Die in Absatz 1 bis 3 aufgeführten sowie alle anderen Informationen unterliegen der Auskunftspflicht.</p> <p>(5) Über das Informationsportal sind auch Informationen zu veröffentlichen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht.</p>	
	<p>§ 6 Informationsweiterverarbeitung / Lizenzen</p> <p>(1) Sämtliche der Informationspflicht unterliegenden Informationen werden zur freien Weiternutzung, unter Verwendung freier Lizenzen, zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen</p>	

	<p>werden gut sichtbar bereitgestellt und begleitend erläutert.</p>	
<p>s. § 7</p>	<p>§ 7 Schutz personenbezogener Daten (1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsportal unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für 1. Verträge nach § 5 Absatz 1 Nr. 4 hinsichtlich des Namens der Vertragspartner, 2. Gutachten und Studien nach § 5 Absatz 1 Nr. 8 hinsichtlich der Namen der Verfasser, 3. Geodaten nach § 5 Absatz 1 Nr. 9, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen, 4. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen, -vorbescheide und Anzeigen nach § 5 Absatz 1 Nr. 19 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummer und 5. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 5 Absatz 1 Nr. 20, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.</p>	<p>§ 4 Schutz personenbezogener Daten (1) Personenbezogene Daten sind bei der Veröffentlichung im Informationsregister unkenntlich zu machen. Dies gilt nicht für 1. Verträge nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 hinsichtlich des Namens der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners, 2. Gutachten und Studien nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 hinsichtlich der Namen der Verfasserinnen und Verfasser, 3. Geodaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 9, soweit sie nach Maßgabe der geltenden Datenschutzbestimmungen veröffentlicht werden dürfen, 4. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide nach § 3 Absatz 1 Nummer 13 hinsichtlich der Bezeichnung der Flurstücknummer und 5. personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Subventions- und Zuwendungsvergaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 14, soweit es sich um die Empfänger von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen. Die weiteren Einschränkungen der Informationspflicht nach § 9 sind zu berücksichtigen.</p>

	<p>(2) Das Recht, auf Antrag Auskunft über personenbezogene Daten zu erhalten, besteht nicht, soweit und solange der Offenbarung schutzwürdige Belange der Betroffenen entgegenstehen und das Informationsinteresse das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung nicht überwiegt. Der Offenbarung personenbezogener Daten stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen in der Regel nicht entgegen, wenn die Betroffenen zustimmen oder</p> <ol style="list-style-type: none">1. soweit und solange sich aus einer Information ergibt, dass<ol style="list-style-type: none">a) die Betroffenen an einem Verwaltungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren beteiligt sind,b) eine gesetzlich oder behördlich vorgeschriebene Erklärung abgegeben oder eine Anzeige, Anmeldung, Auskunft oder vergleichbare Mitteilung durch die Be-	<p>(2) Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Telekommunikationsnummer von Bearbeiterinnen und Bearbeitern unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht; sie werden auf Antrag zugänglich gemacht, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind, kein Ausnahmetatbestand erfüllt ist und schutzwürdige Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Auf Antrag ist Zugang zu personenbezogenen Daten zu gewähren, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. er durch Rechtsvorschrift erlaubt ist,2. er zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder sonstiger schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten ist,3. die oder der Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat oder4. ein schutzwürdiges Interesse an der Information besteht und überwiegende schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. <p>(4) Personenbezogene Daten über Bewerberinnen, Bewerber, Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) und ehemalige Beschäftigte bei</p>
--	--	--

	<p>troffenen gegenüber einer Behörde erfolgt ist,</p> <p>c) gegenüber den Betroffenen überwachende oder vergleichbare Verwaltungstätigkeiten erfolgt sind,</p> <p>d) die Betroffenen Eigentümer, Pächter, Mieter oder Inhaber eines vergleichbaren Rechts sind,</p> <p>e) die Betroffenen als Gutachter, sachverständige Personen oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme abgegeben haben,</p> <p>und durch diese Angaben mit Ausnahme von Namen, Titel, akademischem Grad, Geburtsdatum, Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, innerbetrieblicher Funktionsbezeichnung, Anschrift, Rufnummer nicht zugleich weitere personenbezogene Daten offenbart werden;</p> <p>2. soweit sich aus einer Information ergibt, dass die Mitwirkung eines bestimmten Amtsträgers an Verwaltungsvorgängen, dessen oder deren Name, Titel, akademischer Grad, Beruf, innerdienstliche Funktionsbezeichnung, dienstliche Anschrift und Rufnummer ergeben.</p> <p>Satz 1 gilt auch, wenn die Betroffenen im Rahmen eines Arbeits- oder Anstellungsverhältnisses oder als Vertreter oder Organ einer juristischen Person an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, die Mitteilungen machen oder die Verwaltungstätigkeit ihnen gegenüber in einer solchen</p>	<p>auskunftspflichtigen Stellen sind von der Informationspflicht ausgenommen. Absatz 2 und § 3 Absatz 1 Nummer 15 bleiben unberührt.</p> <p>(5) Soll auf Antrag Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, so ist die oder der Betroffene über die Freigabe von Informationen zu unterrichten, falls dies nicht mit einem unververtretbaren Aufwand verbunden ist. Können durch den Zugang zu Informationen schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle dieser oder diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
--	--	--

	<p>Eigenschaft erfolgt. 3. diese Angaben im Zusammenhang mit Angaben über Gesundheitsgefährdungen sowie im Zusammenhang mit den von den Betroffenen dagegen eingesetzten Schutzvorkehrungen stehen.</p>	
		<p>§ 5 Ausnahmen von der Informationspflicht Keine Informationspflicht nach diesem Gesetz besteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden sind, sowie für Disziplinarbehörden und Vergabekammern, 2. für den Rechnungshof, soweit er in richterlicher Unabhängigkeit tätig geworden ist; dies gilt nicht für seine Berichte, 3. für das Landesamt für Verfassungsschutz, für Informationen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Arbeitsbereichs Scientology bei der Behörde für Inneres und Sport stehen, sowie für Behörden und sonstige öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nummer 3 des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 17. Februar 2009

		<p>(HmbGVBl. S. 29, 32), in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen, 4. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevisionen, 5. für Prognosen, Bewertungen, Empfehlungen oder Anweisungen in Zusammenhang mit der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen, 6. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen, 7. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung; § 3 Absatz 1 Nummer 8 bleibt unberührt.</p>
<p>s. § 8</p>	<p>§ 8 Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen</p> <p>(1) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit und solange das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt. (2) Informationen und Vertragsbestandteile von Verträgen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 4a), die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse beinhalten unterliegen nur insoweit und solange nicht der Informationspflicht, als durch deren Offenbarung dem Vertragspartner ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden</p>	<p>s. § 7</p>

	<p>entstehen würde, sofern nicht das Informationsinteresse das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse des privaten Vertragspartners überwiegt. Das Informationsinteresse überwiegt in der Regel das schutzwürdige Geheimhaltungsinteresse, wenn der private Vertragspartner im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist durch den privaten Vertragspartner darzulegen.</p> <p>(3) Bei Angaben gegenüber den in § 4 genannten Stellen sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken. Die wesentlichen Gründe der Abwägung nach dieser Vorschrift sind darzulegen.</p> <p>(4) Der Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen stehen schutzwürdige Belange der Betroffenen in der Regel nicht entgegen, soweit und solange diese Angaben im Zusammenhang</p>	
--	---	--

	mit Angaben über Gesundheitsgefährdungen sowie im Zusammenhang mit den von den Betroffenen dagegen eingesetzten Schutzvorkehrungen stehen.	
s. § 6	<p>§ 9 Schutz des behördlichen und exekutiven Entscheidungsprozesses</p> <p>(1) Die Informationspflicht besteht bis zum Abschluss eines Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie für Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Dies gilt nicht für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die Entscheidung verbindlich sind. Hierzu gehören insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie bei mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsverfahren verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden. Dasselbe gilt für Statistiken, Datensammlungen, Geodaten, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.</p> <p>(2) Bei Informationen bezüglich der Vorbereitung und Durchführung der Bauleitplanung besteht die Auskunftspflicht bereits, sobald der Beschluss, einen Bauleitplan aufzustellen, gefasst ist. Für die Informationen der Landschaftsplanung sowie für die Informationen zur Aufstellung der in § 5 Absatz 1 Nr. 18 genannten Pläne gilt Satz 1 entsprechend. Die Informationen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen unterliegen der</p>	s. § 6

	<p>Auskunftspflicht, sobald der Beginn der vorbereitenden Untersuchung beschlossen worden ist.</p> <p>(3) Die Informationspflicht besteht nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit und solange sich Informationen unmittelbar auf die Beratung des Senats und der Bezirksämter sowie deren Vorbereitung beziehen, 2. soweit und solange durch das Bekanntwerden der Informationen Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbart werden. 	
<p>§ 5 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung</p> <p>Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit und solange</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Landes, den inter- und supranationalen Beziehungen, den Beziehungen zum Bund oder zu einem Land schwerwiegende Nachteile bereiten oder die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit schädigen würde, 2. durch die Bekanntgabe der Informationen der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens gefährdet oder der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens erheblich 	<p>§ 10 Schutz öffentlicher Belange</p> <p>(1) Die Informationspflicht besteht nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit und solange das Bekanntwerden der Information dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes schwerwiegende Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde, 2. soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden der Information <ol style="list-style-type: none"> a) der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung 	<p>§ 6 Schutz öffentlicher Belange</p> <p>(1) Von der Informationspflicht ausgenommen sind die unmittelbare Willensbildung des Senats, Entwürfe, vorbereitende Notizen und vorbereitende Vermerke.</p> <p>(2) Ebenfalls von der Informationspflicht sollen ausgenommen werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidungen oder bevorstehender Maßnahmen vereitelt würde. Nicht der unmittelbaren Entscheidungsfindung nach Satz 1 dienen Statistiken, Datensammlungen, Geodaten,

<p>beeinträchtigt würde, 3. durch die Bekanntgabe der Informationen Angaben und Mitteilungen von Behörden, die nicht dem Geltungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, offenbart würden und die Behörden in die Offenbarung nicht eingewilligt haben oder von einer Einwilligung nicht auszugehen ist, 4. das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann.</p>	<p>vereitelt wird oder b) der Erfolg eines Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder eines Disziplinarverfahrens gefährdet werden kann, 3. für Vorgänge der Steuerfestsetzung und Steuererhebung sowie der Innenrevision, 4. für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen, 5. für Grundlagenforschung oder anwendungsbezogene Forschung; § 5 Absatz 1 Nr. 8 bleibt unberührt. (2) Von der Informationspflicht sind Informationen ausgenommen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind, sowie Informationen die durch die Verschlusssachenanweisung des Landes Berlin geschützt sind. Wird nach § 15 Auskunft über Informationen beantragt, die mit einem Geheimhaltungsgrad versehen sind, so hat die einstufende Stelle innerhalb von drei Monaten zum Grund und zum Interesse am Fortbestand der Einstufung Stellung zu nehmen. (3) Die auskunftspflichtige Stelle kann die Gewährung des Informationsanspruches unter Berufung auf Absatz 1 Nr. 2 nur für die Dauer von drei Monaten verweigern. Die Entscheidung ist entsprechend zu befristen. Nach Ablauf der Frist hat die Stelle auf Antrag erneut zu entscheiden. Eine weitere</p>	<p>regelmäßige Ergebnisse der Beweiserhebung, Auskünfte, Gutachten oder Stellungnahmen Dritter, 2. Protokolle und Unterlagen von Beratungen, die durch spezialgesetzliche Vertraulichkeitsvorschriften geschützt sind, sowie Unterlagen, die durch die Verschlusssachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg geschützt sind, (3) Dasselbe betrifft auch andere Informationen, soweit und solange 1. deren Bekanntmachung die internationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung, die innere Sicherheit nicht unerheblich gefährden würde, 2. durch deren Bekanntgabe ein Gerichtsverfahren, ein Ermittlungsverfahren, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder ein Disziplinarverfahren beeinträchtigt würde.</p>
---	---	---

	<p>Vorenthaltung des Informationsanspruchs ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 weiterhin vorliegen.</p>	
<p>§ 6 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde. (2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter. (3) Nicht zugänglich sind Protokolle vertraulicher Beratungen. (4) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, wenn das Bekanntwerden des Inhaltes der Informationen die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt. (5) Informationen, die nach den Absätzen 1 und 3 nicht gewährt werden konnten, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Dies gilt hinsichtlich Absatz 3 nur für Ergebnisprotokolle. (6) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, wenn zu befürchten ist, dass</p>	<p>s. § 9</p>	<p>s. § 6</p>

<p>durch das Bekanntwerden der Informationen der Erfolg behördlicher Maßnahmen, insbesondere von Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen, von ordnungsbehördlichen Anordnungen oder Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, gefährdet oder vereitelt sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der betroffenen Behörde erheblich beeinträchtigt würde.</p>		
<p>§ 7 Schutz personenbezogener Daten Der Antrag auf den Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betroffenen willigen ein, 2. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt, 3. die Offenbarung ist zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl oder schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte Einzelner geboten, 4. die Einholung der Einwilligung des Betroffenen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse des Betroffenen liegt, 5. der Antragsteller macht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Informationen geltend und überwiegende schutzwürdige Belange der oder des 	<p>s. § 7</p>	<p>s. § 4</p>

<p>Betroffenen stehen der Offenbarung nicht entgegen.</p>		
<p>§ 8 Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist abzulehnen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht oder durch die Übermittlung der Informationen ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und der Betroffene nicht eingewilligt hat. Dies gilt auch für das Land, die kommunalen Körperschaften sowie für Unternehmen und Einrichtungen, die von kommunalen Körperschaften nach den Vorschriften der Kommunalverfassung in einer Rechtsform des privaten oder öffentlichen Rechts geführt werden, bei der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr.</p>	<p>s. § 8</p>	<p>§ 7 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse</p> <p>(1) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern, oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dies gilt nicht für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 35 Absatz 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 599), in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Informationen und Vertragsbestandteile, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.</p> <p>(3) Bei Angaben gegenüber den Behörden</p>

		<p>sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung oder der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken. (4) Soll auf Antrag Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gewährt werden, so hat die auskunftspflichtige Stelle der oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
	<p>§ 11 Trennungsgebot Die in § 4 genannten Stellen sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 7 bis 10 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.</p>	<p>§ 8 Trennungsgebot Die Behörden sollen geeignete organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 4 bis 7 unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt werden können.</p>
		<p>§ 9 Einschränkungen der Informationspflicht (1) Soweit eine Weitergabe von Informationen durch höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen verboten ist, ist eine Darstellung ihres Gegenstandes und ihres Titels im</p>

		<p>zulässigen Umfang nach Maßgabe dieses Gesetzes zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen. (2) Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verträge mit einem Gegenstandswert von weniger als 100.000 Euro, wenn zwischen den Vertragspartnern im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über weniger als insgesamt 100.000 Euro abgeschlossen worden sind. 2. Subventions- und Zuwendungsvergaben mit einem Wert unter 1.000 Euro in einem Zeitraum von zwölf Monaten an eine Empfängerin beziehungsweise einen Empfänger. 3. Erteilung einer Baugenehmigung und eines -vorbescheides an eine Antragstellerin beziehungsweise einen Antragsteller, sofern es sich um reine Wohnbebauung mit maximal fünf Wohneinheiten handelt. <p>(3) Soweit und solange Teile von Informationen aufgrund der §§ 4 bis 7 weder veröffentlicht noch auf Antrag zugänglich gemacht werden dürfen, sind die anderen Teile zu veröffentlichen oder auf Antrag zugänglich zu machen.</p>
<p>§ 9 Verfahren bei Beteiligung Dritter (1) In den Fällen der §§ 7 und 8 gibt die Behörde einem Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur</p>		

<p>Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.</p> <p>(2) Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen sind. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>		
	<p>§ 12 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht</p> <p>(1) Die in § 5 genannten Informationen sind unverzüglich im vollständigen Text oder Datensatz, auf Basis von offenen, maschinenlesbaren und dokumentierten Formaten und Datenkatalogen in elektronischer Form zu veröffentlichen und über das Informationsportal durch einen Verweis zugänglich zu machen. Wesentliche Informationen zur Datenerhebung sind ebenfalls zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht aufzufinden, maschinell zu durchsuchen, zu verarbeiten und zu drucken sein. Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle</p>	<p>§ 10 Ausgestaltung der Veröffentlichungspflicht</p> <p>(1) Informationen im Sinne von § 3 Absatz 1 sind nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen gemäß § 18 Absatz 2 unverzüglich im Volltext, in elektronischer Form im Informationsregister zu veröffentlichen. Alle Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein.</p> <p>(2) Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug</p>

	<p>Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar sein.</p> <p>(2) Soweit die nach Absatz 1 veröffentlichten Informationen auch in anderen Formaten oder in durch die Verwaltung aufbereiteten Fassungen vorliegen, sind auch diese zu veröffentlichen.</p>	<p>oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.</p> <p>(3) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei, sofern höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nutzungsrechte nach Satz 2 sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.</p> <p>(4) Der Zugang zum Informationsregister ist kostenlos und anonym. Er wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsregister wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt.</p> <p>(5) Alle veröffentlichten Informationen müssen in einem wiederverwendbaren Format vorliegen. Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein. Das Datenformat muss auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden. Eine vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen muss frei verfügbar</p>
--	--	---

	<p>s. § 25</p>	<p>sein. (6) Die Informationen im Informationsregister müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden. (7) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein. (8) Das Informationsregister enthält auch Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht für die Freie und Hansestadt Hamburg besteht. (9) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung wie konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.</p>
	<p>§ 13 Informationsportal (1) Die Nutzung des Informationsportals ist kostenlos und anonym. Es wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt. Zugang zum Informationsportal wird in ausreichendem Maße in öffentlichen Räumen gewährt. (2) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der über das Informationsportal zugänglichen Informationen sind frei, sofern</p>	

	<p>höherrangiges Recht oder spezialgesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmen. Das gilt auch für Gutachten, Studien und andere Dokumente, die in die Entscheidungen der in § 4 genannten Stellen einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Nutzungsrechte nach Satz 2 sind bei der Beschaffung von Informationen abzubedingen, soweit sie einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können.</p>	
	<p>§ 14 Dauer und Änderungen (1) Die über das Informationsportal zugänglichen Informationen müssen mindestens zehn Jahre nach ihrer letzten Änderung vorgehalten werden. (2) Bei Änderungen der über das Informationsportal zugänglichen Informationen muss neben der Änderung die jeweilige Fassung für jeden Zeitpunkt abrufbar sein.</p>	
<p>§ 10 Antragstellung (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Im Fall des § 3 Abs. 3 ist der Antrag an die Behörde zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. (2) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Sofern dem</p>	<p>§ 15 Antrag (1) Der Antrag auf Auskunft kann schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. (2) Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. Dabei wird die antragstellende Person von der angerufenen Stelle beraten und unterstützt. Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, hat diese den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und</p>	<p>§ 11 Antrag (1) Der Antrag auf Zugang zu Informationen soll schriftlich gestellt werden. Eine elektronische oder mündliche Antragstellung ist zulässig. (2) Im Antrag sind die beanspruchten Informationen zu bezeichnen. Dabei wird die antragstellende Person von der angerufenen Behörde beraten. Ist die angerufene Stelle selbst nicht auskunftspflichtig, so hat sie die auskunftspflichtige Stelle zu ermitteln und</p>

<p>Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat ihn die Behörde zu beraten.</p> <p>(3) Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu prüfen. Sind die Informationen bei der Behörde, bei der der Antrag gestellt worden ist, nicht oder nicht vollständig vorhanden, hat diese Behörde dem Antragsteller hinsichtlich der fehlenden Informationen unverzüglich die zuständige Behörde zu benennen, soweit ihr dies bekannt ist.</p> <p>(4) Bei Anträgen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Anträge), sowie bei Anträgen von mehr als 50 Personen, die das gleiche Informationsinteresse verfolgen, gelten die §§ 17 bis 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, kann die Aufforderung ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>(5) Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 5 bis 8 nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen.</p>	<p>die antragstellende Person entsprechend zu unterrichten.</p>	<p>der antragstellenden Person zu benennen.</p>
	<p>§ 16 Auskunftserteilung (1) Die in § 4 genannten Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellenden</p>	<p>§ 12 Zugang zur Information (1) Die auskunftspflichtigen Stellen haben entsprechend der Wahl der antragstellen-</p>

	<p>Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.</p> <p>(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Informationen anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über den Antrag auf Auskunft zuständige Stelle.</p> <p>(3) Die Stelle stellt ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Die §§ 1 Absatz 1 BlnVwVfG i.V.m. 17 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen, auch durch Versendung, zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen. Soweit der Überlassung von Kopien Urheberrechte entgegenstehen, ist von der öffentlichen Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, so besteht kein Anspruch nach Satz 1. Der Informationsanspruch bleibt</p>	<p>den Person Auskunft zu erteilen oder die Informationsträger zugänglich zu machen, die die begehrten Informationen enthalten.</p> <p>(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Aufzeichnungen werden sollen, so weist die auskunftspflichtige Stelle auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Akteneinsicht zuständige Stelle.</p> <p>(3) Die auskunftspflichtigen Stellen stellen ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Kann die auskunftspflichtige Stelle die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, stellt sie Kopien zur Verfügung. Die §§ 17 und 19 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die auskunftspflichtige Stelle stellt auf Antrag Kopien der Informationen, auch durch Versendung, zur Verfügung. Hat die antragstellende Person keine Auswahl zum Übermittlungsweg getroffen, ist regelmäßig die kostengünstigste Form der Übermittlung zu wählen.</p>
--	---	---

	<p>davon unberührt.</p> <p>(5) Soweit Informationsträger nur mit Hilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.</p> <p>(6) Die Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.</p> <p>(7) Kommt die Stelle bei der Prüfung eines Antrags auf Informationszugang zu der Auffassung, dass der Informationsanspruch wegen der Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht erfüllt werden kann, ersucht sie auf Verlangen der antragstellenden Person den oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.</p> <p>(8) Kommt die Stelle bei der Prüfung eines Antrags auf Auskunft zu der Auffassung, dass der Offenbarung von personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine schutzwürdigen Belange Betroffener entgegenstehen oder dass der Gewährung des Informationsanspruches zwar schutzwürdige Belange Betroffener entgegenstehen, das Informationsinteresse aber das Interesse der Betroffenen an der</p>	<p>(5) Soweit Informationsträger nur mithilfe von Maschinen lesbar sind, stellt die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Person die erforderlichen Lesegeräte einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen oder lesbare Ausdrücke zur Verfügung.</p> <p>(6) Die auskunftspflichtige Stelle kann auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Veröffentlichung verweisen, wenn sie der antragstellenden Person die Fundstelle angibt.</p> <p>(7) Soweit Informationsansprüche aus den in § 4 (personenbezogene Daten) und § 7 (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) genannten Gründen nicht erfüllt werden können, ersucht die auskunftspflichtige Stelle auf Verlangen der antragstellenden Personen oder die Betroffenen um ihre Einwilligung.</p>
--	---	---

	<p>Geheimhaltung überwiegt, so hat sie den Betroffenen unter Hinweis auf Gegenstand und Rechtsgrundlage der Erteilung des Informationszuganges Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Entscheidung ist auch der antragstellenden Person bekannt zu geben. Über den Antrag ist unverzüglich nach Ablauf der Äußerungsfrist zu entscheiden. Die Auskunft darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber den Betroffenen oder zwei Wochen nach Anordnung der sofortigen Vollziehung, die auch den Betroffenen bekannt zu geben ist, erteilt werden. Gegen die Entscheidung können die Betroffenen Widerspruch einlegen.</p>	
<p>§ 11 Bescheidung des Antrags (1) Der Antrag ist unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von einem Monat, im Fall der Beteiligung eines Dritten (§ 9 Absatz 1) spätestens zwei Monate nach Stellung eines ordnungsgemäßen Antrags zu bescheiden. Der Antragsteller ist über die Beteiligung eines Dritten schriftlich zu informieren. (2) Soweit Umfang oder Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigen, kann die Frist des Absatzes 1 auf bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren</p>	<p>§ 17 Bescheidung des Antrags (1) Die in § 4 genannten Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich. (2) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber schriftlich zu unterrichten.</p>	<p>§ 13 Bescheidung des Antrags (1) Die auskunftspflichtigen Stellen machen die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Stelle, in der gewünschten Form zugänglich. s. § 13 Abs. 3</p>

<p>Gründe schriftlich zu informieren. (3) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur teilweise, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist.</p>	<p>(3) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung. Mündliche Anfragen brauchen grundsätzlich nur mündlich beantwortet zu werden; Satz 1 gilt nur auf ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person entsprechend. (4) In der Begründung hat die Stelle, soweit dies ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Angaben möglich ist, die antragstellende Person über den Inhalt der vorenthaltenen Informationen zu informieren. (5) Im Falle der vollständigen Verweigerung oder Beschränkung des Informationsanspruchs hat die Stelle auch zu begründen, weshalb kein beschränkter Informationszugang nach § 2 Absatz 2 erteilt werden kann.</p>	<p>(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist durch schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung. Mündliche Anfragen brauchen nur mündlich beantwortet zu werden. (3) Können die gewünschten Informationen nicht oder nicht vollständig innerhalb eines Monats zugänglich gemacht werden oder erfordern Umfang oder Komplexität eine intensive Prüfung, so kann die auskunftspflichtige Stelle die Frist auf zwei Monate verlängern. Die antragstellende Person ist darüber schriftlich zu unterrichten.</p>
<p>§ 12 Ablehnung des Antrags, Rechtsweg (1) Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie hierfür die Gründe und darüber hinaus mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist. Auf die Möglichkeit von Widerspruch und Verpflichtungsklage sowie Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist dabei hinzuweisen. (2) Gegen die Ablehnung sind Widerspruch</p>	<p>(6) Lehnt die Stelle den Informationsanspruch unter Berufung auf § 9 oder § 10 Absatz 1 Nr. 2 ab, so hat sie der antragstellenden Person mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt ein Informationszugang voraussichtlich erfolgen kann. (7) Gegen eine Entscheidung, durch die ein Antrag auf Auskunftserteilung ganz oder teilweise zurückgewiesen wird, ist der Widerspruch nach den §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung auch dann zulässig, wenn die Entscheidung von einer</p>	

<p>und Verpflichtungsklage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Vorschriften des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.</p>	<p>obersten Landesbehörde erlassen worden ist.</p>	
	<p>§ 18 Amtsverschwiegenheit Mit der Entscheidung, Auskunft zu erteilen, ist die Genehmigung nach § 37 Absatz 3 Beamtenstatusgesetz zu verbinden. Sie darf nur in den Fällen des § 10 Absatz 1 Nr. 1 versagt werden.</p>	
<p>§ 13 Gebühren und Auslagen (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind Gebühren und Auslagen zu erheben. Dies gilt nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Auslagen sind zu erstatten; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten. (2) Das Innenministerium wird ermächtigt, für Amtshandlungen nach Absatz 1 die Gebührentatbestände und die Höhe der Gebühren sowie der Auslagen durch Rechtsverordnung zu bestimmen.</p>	<p>§ 19 Kosten Amtshandlungen nach diesem Abschnitt sind gebührenpflichtig. Das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) gilt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p>	<p>§ 13 (Forts.) (4) Für Amtshandlungen nach §§ 11 bis 13 werden Gebühren, Zinsen und Auslagen nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>
<p>§ 14 Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit und der Rechtsaufsicht Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihr Informationersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist, hat das Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten</p>	<p>§ 20 Beauftragter für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit (1) Zur Wahrung des Informationsanspruchs nach § 2 wird ein Beauftragter für Transparenz und Informationsfreiheit bestellt. Diese Aufgabe wird vom Berliner Daten-</p>	<p>§ 14 Anrufung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (1) Eine Person, die der Ansicht ist, dass ihrem Anspruch auf Information nicht hinlänglich nachgekommen wurde oder dass ihr Informationersuchen zu Unrecht abge-</p>

<p>für die Informationsfreiheit. Die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden für den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit entsprechende Anwendung. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist zugleich Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit. Die Vorschriften über den gerichtlichen Rechtsschutz und die Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.</p>	<p>schutzbeauftragten wahrgenommen. Die Wahl und die Rechtsstellung des Beauftragten für Transparenz und Informationsfreiheit richten sich nach den §§ 21 und 22 des Berliner Datenschutzgesetzes. Der Beauftragte führt die Amts- und Funktionsbezeichnung „Berliner Beauftragter für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit“ in männlicher oder weiblicher Form. (2) Jeder Mensch hat das Recht, den Beauftragten für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit anzurufen. In diesem Fall hat der Beauftragte die Befugnisse des § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes. Die Befugnisse gelten gegenüber allen in § 4 genannten Stellen. (3) Der Beauftragte für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit berichtet dem Abgeordnetenhaus von Berlin entsprechend § 29 des Berliner Datenschutzgesetzes.</p>	<p>lehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass sie von einer auskunftspflichtigen Stelle eine unzulängliche Antwort erhalten hat, kann die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit anrufen. Das Recht jeder Person, sich nach § 26 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 255), in der jeweils geltenden Fassung, an die Hamburgische Beauftragte beziehungsweise den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Gesetzes in ihren Rechten verletzt worden zu sein, bleibt unberührt. (2) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Berufung und Rechtsstellung der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach §§ 21 und 22 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes. (3) Die in § 2 Absätze 3 und 5 genannten Stellen sind verpflichtet, die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und</p>
--	--	---

Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren oder seinen Fragen zu erteilen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit dem Informationsanliegen stehen, und
2. Zutritt zu Diensträumen zu gewähren. Besondere Amts- und Berufsgeheimnisse stehen dem nicht entgegen. Stellt der Senat im Einzelfall fest, dass durch eine mit der Einsicht verbundene Bekanntgabe von Informationen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet ist, dürfen die Rechte nach Absatz 2 nur von der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich oder von einer oder einem von ihr oder ihm schriftlich besonders damit Beauftragten ausgeübt werden.

(4) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit informiert die Bürgerinnen und Bürger über Fragen der Informationspflicht. Sie oder er berät den Senat und die sonstigen in § 2 Absätze 3 und 5 genannten Stellen in Fragen des Informationszugangs und kann Empfehlungen zur Verbesserung des Informationszugangs geben. Auf Ersuchen der

Bürgerschaft, des Eingabenausschusses der Bürgerschaft oder des Senats soll die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge nachgehen, die ihren beziehungsweise seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen. Auf Anforderung der Bürgerschaft, des Senats oder eines Viertels der Mitglieder der Bürgerschaft hat die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem legt sie oder er mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor. Sie oder er kann sich jederzeit an die Bürgerschaft wenden. Schriftliche Äußerungen gegenüber der Bürgerschaft sind gleichzeitig dem Senat vorzulegen.

(5) Stellt die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Verstöße gegen dieses Gesetz bei nach § 2 Absätze 3 und 5 informationspflichtigen Stellen fest, so fordert sie oder er diese zur Mängelbeseitigung auf. Bei erheblichen Verletzungen der Informationspflicht beanstandet sie oder er dies:

1. im Bereich der Verwaltung und der Gerichte der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber dem für die Behörde oder das Gericht verantwortlichen Senatsmit

glied, im Bereich der Bezirksverwaltung gegenüber dem für die Bezirksaufsichtsbehörde verantwortlichen Senatsmitglied;

2. im Bereich der der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren öffentlich-rechtlich organisierten Einrichtungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ;

3. im Bereich der Bürgerschaft und des Rechnungshofes gegenüber der jeweiligen Präsidentin oder dem jeweiligen Präsidenten;

4. im Übrigen gegenüber der Geschäftsleitung sowie nachrichtlich gegenüber dem zuständigen Senatsmitglied.

Sie oder er soll zuvor die betroffene Stelle zur Stellungnahme innerhalb einer von ihr oder ihm zu bestimmenden Frist auffordern und die zuständige Aufsichtsbehörde über die Beanstandung unterrichten. Mit der Feststellung und der Beanstandung soll die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Informationszugangs verbinden.

(6) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, richtet die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit eine weitere

		<p>Beanstandung in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummern 1 und 4 an den Senat, in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 an die zuständige Aufsichtsbehörde und in den Fällen des Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft oder des Rechnungshofes. (7) Vorschriften über den Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.</p>
		<p>§ 15 Ansprüche auf Informationszugang nach anderen Rechtsvorschriften Rechtsvorschriften oder besondere Rechtsverhältnisse, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen gewähren, bleiben unberührt.</p>
	<p>§ 21 Neuverträge Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die vertragsschließende Stelle innerhalb dieser Frist vom Vertrag zurücktreten kann. Bei Gefahr im Verzug oder drohendem schweren Schaden kann davon abgewichen werden.</p>	<p>s. § 10 Abs. 2</p>
	<p>§ 22 Staatsverträge Bei Staatsverträgen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 16 Staatsverträge Bei Staatsverträgen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes zu berücksichtigen.</p>

	<p>§ 23 Altverträge (1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht. Für Verträge nach § 7a Absatz 1 des Informationsfreiheitsgesetzes in seiner Fassung vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358) gilt dies nur, wenn sie vor dem 23. Juli 2010 geschlossen wurden.</p> <p>(2) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrages gestellt und stehen der Gewährung von Informationen Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragsschließende Stelle den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Zugang der Aufforderung zur Nachverhandlung keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit und solange das Informationsinteresse das private Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt. Der Abwägungsmaßstab des § 8 Absatz 2 S. 2 ist zu berücksichtigen. Das Vorliegen des schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses ist durch den privaten Vertragspartner darzulegen. §§ 16 und 17 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Für Änderungen oder Ergänzungen von</p>	<p>§ 17 Altverträge (1) Soweit in Verträgen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind (Altverträge), ihre Veröffentlichung ausgeschlossen worden ist, unterliegen sie nicht der Veröffentlichungspflicht.</p> <p>(2) Wird ein Antrag auf Information hinsichtlich eines Altvertrages gestellt und stehen der Gewährung von Informationen Bestimmungen des Vertrages entgegen, so hat die vertragsschließende Behörde den Vertragspartner zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so werden die Informationen gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.</p> <p>(3) Für Änderungen oder Ergänzungen von</p>
--	--	--

	Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.	Altverträgen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.
	<p>§ 24 Umweltinformationen</p> <p>(1) Für den Zugang zu Umweltinformationen im Land Berlin sowie für die Verbreitung dieser Umweltinformationen gilt mit Ausnahme der §§ 2, 10 Absatz 1 Nr. 1, 15, 16, 17 das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(2) Bei Entscheidungen einer informationspflichtigen öffentlichen Stelle des Landes Berlin im Sinne des § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Umweltinformationsgesetzes findet § 17 Absatz 7 Anwendung.</p> <p>(3) Für Streitigkeiten um Ansprüche gegen private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.</p> <p>(4) Für die Übermittlung von Umweltinformationen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. § 19 findet insoweit Anwendung. Abweichend von § 19 Satz 1 werden Gebühren nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Akteneinsicht in Umweltinformationen vor Ort, 2. die Übermittlung der Ergebnisse der Überwachung von Emissionen nach den §§ 26, 28 und 29 des Bundesimmissions- 	

	<p>schutzgesetzes, 3. die Übermittlung der bei der zuständigen Behörde vorliegenden Ergebnisse der Überwachung der von einer Deponie ausgehenden Emissionen. (5) Private informationspflichtige Stellen im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes können für die Übermittlung von Umweltinformationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung verlangen, soweit kein Fall nach Absatz 4 Satz 3 vorliegt. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten bemisst sich neben den Auslagen nach den festgelegten Gebührensätzen für Amtshandlungen von informationspflichtigen Stellen des Landes und der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts.</p>	
	<p>§ 25 Verordnungsermächtigung Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere zu Einzelheiten der Veröffentlichung wie konkrete Datenformate oder Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht.</p>	<p>s. § 10 Abs. 9</p>
	<p>§ 26 Übergangsregelungen, Inkrafttreten (1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind nur, soweit sie in veröffentlichungsfähiger</p>	<p>§ 18 Übergangsregelungen, Inkrafttreten (1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgezeichnet worden sind, nur, soweit sie in veröffentlichungs-</p>

	<p>elektronischer Form vorliegen.</p> <p>(2) Die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1 hat der Senat dem Abgeordnetenhaus von Berlin nach dem Inkrafttreten halbjährlich zu berichten. Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft der Senat das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz, Transparenz und Informationsfreiheit und berichtet dem Abgeordnetenhaus von Berlin über das Ergebnis.</p> <p>(3) Das Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) in seiner geltenden Fassung außer Kraft.</p>	<p>fähiger elektronischer Form vorliegen.</p> <p>(2) Die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Gesetzes sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes herzustellen. Über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1 hat der Senat der Bürgerschaft nach dem Inkrafttreten halbjährlich öffentlich zu berichten. Spätestens vier Jahre nach dem Inkrafttreten überprüft der Senat das Gesetz im Hinblick auf seine Anwendung und Auswirkungen, berücksichtigt dabei die Berichte der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und berichtet der Bürgerschaft über das Ergebnis.</p> <p>(3) Das Gesetz tritt drei Monate nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hamburgische Informationsfreiheitsgesetz vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29) in der geltenden Fassung außer Kraft.</p>
--	---	---